Teilnahmebedingungen

Haftungsausschluss
5. Brogginger Spendenlauf
Sonntag, 3. Januar 2027

5. BROGGINGER SPENDENLAUF
Für unsere Kinder. Für unsere Zukunft.

§ 1 Grundvoraussetzungen der Teilnahme

Die nachstehenden Teilnahmebedigungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem Veranstalter des 5. Brogginger Spendenlaufs. Der Teilnehmer erkennt mit seiner Anmeldung zu der Veranstaltung diese Bestimmungen sowie die Veranstalter- und Ausrichterordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinordnung der Ausschreibung des Veranstalters als rechtsverbindlich an.
Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und die Ausschreibung sind Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 2 Anmeldung / Teilnahmeberechtigung

2.1 Eine Anmeldung ist sowohl über die Homepage https://www.brogginger-spendenlauf.com oder am Veranstaltungstag vor Ort möglich.

2.2. Startberechtigt sind alle Athleten, die sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlen.
Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

2.3. Die Teilnahmeberechtigung besteht erst dann, wenn die Startgebühr komplett an den Veranstalter entrichtet worden und der Teilnehmer in der Teilnehmerliste, die unter www.my.raceresult.com veröffentlicht ist, aufgenommen worden ist.

2.4. Der Veranstalter kann vom Teilnehmer bei der Startnummerausgabe nochmals die Bestätigung der Anerkennung der Teilnahmebedingungen durch eigenhändige Unterschrift verlangen.

2.5. Das Teilnehmerlimit wurde auf 300 Teilnehmer festgesetzt.

2.6. Die Teilnahme ist ein persönliches Recht und nicht auf einen Dritten übertragbar.

2.7. Hat der Teilnehmer bei der Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten hat gemacht oder eine Straftat begangen hat, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer zu disqualifizieren und / oder von der Veranstaltung auszuschließen.

2.8. Der Teilnehmer hat rechtzeitig und sorgfältig zu überprüfen, ob alle von ihm gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.

§ 3 Startnummernausgabe

3.1. Die Startnummern werden ausschließlich am Wettkampftag bei Start und Ziel, Lerchenberghalle Broggingen, Lerchenbergstraße 19, 79336 Herbolzheim ausgegeben. Eine Zusendung kommt nicht in Betracht.

3.2. Der Teilnehmer hat sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses auszuweisen.

3.3. Ist ein Teilnehmer zur persönlichen Abholung seine Startunterlagen verhindert, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen von einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

§ 4 Pflichten des Teilnehmers

4.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet den Hinweisen und Vorgaben des Veranstalters sowie den Anweisungen der Hilfskräfte ohne Einschränkung Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, jederzeit den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

4.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich mit der Wettkampfstrecke vertraut zu machen. Er akzeptiert mit seiner Teilnahme die von dem Veranstalter vorgegebenen Strecke so wie sie am Wettkampftag sind.

4.3 Der Teilnehmer nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil und erklärt verbindlich, dass er körperlich fit ist, für den Wettkampf ausreichend trainiert hat, keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme bestehen.

4.6 Der Teilnehmer erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass er während des Brogginger Spendenlaufs Wettbewerbs auf seine Kosten medizinisch behandelt wird, falls das bei Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankungen im Verlauf des Rennens ratsam sein sollte. Ferner erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass er, falls gesundheitlich bedenkliche Anzeichen erkennbar sind, er jederzeit von den Rettungskräften aus dem Rennen genommen werden kann. Sollte eine medizinische Behandlung erforderlich werden, erklärt sich der Teilnehmer auch hiermit im Voraus einverstanden.
Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Kosten für ärztliche Dienstleistungen nicht im Startgeld enthalten sind und ihm gegenüber nach den üblichen ärztlichen Tarifen direkt berechnet werden. Insoweit ist es Sache des Teilnehmers für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen. Eine Haftung des Veranstalters ist hierfür ausgeschlossen.

§ 5 Haftungsausschluss, -freistellung

5.1 Die Teilnahme am Brogginger Spendenlauf erfolgt auf eigenes Risiko. Die Risiken einer Laufveranstaltung werden als bekannt vorausgesetzt. Es dürfen keine ärztlichen Bedenken bestehen.

5.2 Die Haftung des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen ist, auch gegenüber Dritten, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Sponsoren, die betroffenen Gemeinden und die Besitzer privater Wege bzw. deren Vertreter.

5.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung.

5.4 Die Teilnehmer sind für ihre persönlichen Wertgegenstände und die Wettkampfausrüstung alleine verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Ausrüstungsgegenstände, die abhandenkommen oder andere abhanden gekommene Gegenstände und Bekleidungsstücke der Teilnehmer.

5.5 Der Teilnehmer stellt den Veranstalter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Dritten Schäden in Folge des Brogginger Spendenlaufs erleiden.

5.6 Der Haftungsausschluss bzw. die –begrenzung gilt auch für Ansprüche, die Erben oder sonstige Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen können.

5.7 Mit der Anmeldung zum Brogginger Spendenlauf bestätigt der Teilnehmer, die Verzichtserklärung,die Haftungsfreistellung und das Reglement gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich anzuerkennen.

5.8. Die Laufstrecke ist während der Veranstaltung nicht gesperrt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) Baden-Württemberg.

§ 6 Ausfall und Änderung der Veranstaltung

6.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den Ablauf der Veranstaltung abzuändern, zeitlich verzögert zu starten oder abzusagen, wenn seiner Meinung nach die Bedingungen am Wettkampftag dies erforderlich machen.

6.2 Bei einem Ausfall oder einer Änderung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Änderungen der Genehmigungen, Bedingungen der Wettkampfstrecke oder aus jedem anderen Grund, der außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegt, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes und/ oder Ersatz sonstiger Schäden, wie An- und Abreisekosten oder Hotelkosten.

§ 7 Datenerhebung und Datenverwertung

7.1 Der Teilnehmer erklärt sich mit seiner Anmeldung damit einverstanden, dass die in der Anmeldung gemachten personenbezogene Angaben erfasst, gespeichert und insbesondere an vom Veranstalter beauftragte Unternehmen (z.B. kommerzielle Dritte zur Zeitmessung) weitergegeben werden, um dort zur Durchführung der Veranstaltung einschließlich der medizinischen Betreuung verarbeitet werden.

7.2 Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die Ergebnislisten im Internet veröffentlicht werden.

7.3 Ferner ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos und Filmaufnahmen ohne Anspruch auf Vergütung uneingeschränkt vervielfältigt, verbreitet und veröffentlicht werden dürfen und auch an die Sponsoren und Partner weitergegeben werden, Die Bild- und Tonrechte des Brogginger Spendenlaufs liegen ausschließlich beim Veranstalter.

§ 8 Erfüllungsort/ anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort für Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters.

8.2 Es gilt das Recht des Veranstalters.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder
werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung wird automatisch durch eine solche Regelung ersetzt, die gesetzmäßig ist und dem Sinn und Zweck der beanstandenden Norm am nächsten kommt.

Herbolzheim-Broggingen, 01.05.2026

Förderverein für die Bildungseinrichtungen in Broggingen und Bleichheim e.V.